

## **Beitragsordnung: diskursiv e.V.**

**Präambel:** Diese Beitragsordnung regelt die Beiträge der Mitglieder des Vereins *diskursiv – Akademie für Partizipative Kommunikation*. Sie dient dazu, die Vereinsaktivitäten zu unterstützen, damit alle finanziellen Ressourcen i.S.v. §2 der Vereinssatzung genutzt werden.

### **§ 1 Grundlage**

1. Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur per Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. 3 geändert werden.
2. Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 7 der Vereinssatzung in der Fassung vom 26.07.2023.

### **§ 2 Solidaritätsprinzip**

1. Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern und seinen erklärten Zwecken erfüllen.
2. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach Art und Status der Mitgliedschaft.

### **§ 3 Art der Mitgliedschaften und Beitragshöhe**

1. Der Verein unterscheidet zwischen folgenden Arten der Mitgliedschaft: Ordentliche Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft.

**Ordentliche Mitglieder** zahlen einen Jahresbeitrag, um die Aktivitäten des Vereins zu unterstützen. Ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag ist möglich. Mitgliedern kommen unabhängig von der Beitragshöhe die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten gemäß §5 der Vereinssatzung zu.

**Fördermitglieder** zahlen im Regelfall einen jährlichen Beitrag, um die Aktivitäten des Vereins zu unterstützen. Eine Unterstützung der Vereinsaktivitäten durch Sach- und/oder Dienstleistungen durch Fördermitglieder auf Antrag und mit Zustimmung des Vorstands möglich. Fördermitglieder sind passive Mitglieder: Ihnen kommen keine Stimmrechte zu und sie sind von der Teilnahme an Mitgliederversammlungen freigestellt.

2. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Art der Mitgliedschaft. Unberührt von der Art der Mitgliedschaft sind in §4 geregelte einmalige Gebühren und Fälligkeiten.
3. Der Verein erhebt entsprechend der Art der Mitgliedschaft folgende Mitgliedsbeitragsformen: Jahresbeitrag und Förderbeitrag.

**Jahresbeitrag:** Dieser Beitrag ist jährlich fällig und wird von allen ordentlichen Mitgliedern erhoben. Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von **15 Euro** zu zahlen. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist für das Beitrittsjahr der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen. Mitglieder unter 18 Jahren, Auszubildende, Studierende sowie anderweitig auf formlosen Antrag durch den Vereinsvorstand Ermäßigungsberechtigte können einen ermäßigten jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von **5 Euro** zahlen.

**Förderbeitrag:** Die Höhe des jeweiligen Förderbeitrags ist individuell festsetzbar, sie entspricht pro Jahr jedoch min. der Höhe des regulären Jahresbeitrags für ordentliche Mitglieder.

## **§ 4 Gebühren und Fälligkeit**

1. Die Aufnahmegebühr beträgt 0 Euro.
2. Bei Vereinseintritt sind Aufnahmegebühr sowie Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr unmittelbar, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Antrag auf Vereinsmitgliedschaft zu entrichten.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist am 15.01. eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Mitgliedsbeitrags auf dem Vereinskonto an.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

## **§ 5 Zahlungsmodalitäten**

1. Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Barzahlung, Lastschriftverfahren oder Kontoüberweisung zu zahlen.
2. Das Vereinskonto ist geführt bei der VR-Bank Altenburger Land eG (Deutsche Skatbank, IBAN: DE 97 8306 5408 0005 3922 76; BIC: GENO DEF1 SLR).
3. Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

## **§ 6 Vereinsaustritt**

1. Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 2 der Vereinssatzung.
2. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Austrittserklärung möglich und wird vom Vorstand des Vereins bestätigt.
3. Bei Austritt während des laufenden Geschäftsjahres bleibt die Verpflichtung zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

**Schlussbestimmung:** Die Beitragsordnung wird bestehenden wie neuen Mitgliedern zur Kenntnis gegeben und ist in aktueller Version auf der Vereinswebsite veröffentlicht.